

# Mensch und Recht

Nr. 82

Dezember  
2001

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO)  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54  
Telefax: 01 980 14 21 / E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / Internet: www.sgemko.ch  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch, Tel. 01 980 04 54  
Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 2'000 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Gönner-Mitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Das Menschenrecht auf Ruhe gilt auch gegenüber Flughäfen

## Fluglärm kann Menschenrechte verletzen

Die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) sieht in ihrem Artikel 8 vor, dass die Mitgliedstaaten das Privat- und Familienleben, die Wohnung und den Briefverkehr ihrer Einwohner achten müssen. Dieser Artikel ist schon verschiedentlich von Beschwerdeführern in Strassburg angerufen worden, um damit umweltschutzrechtliche Begehren durchzusetzen.

So etwa hatten sich in Spanien Betroffene gegen die schädlichen Auswirkungen einer Klär- und Abfallbeseitigungsanlage in der Nähe eines Wohnhauses zur Wehr gesetzt.

### Gerechtes Gleichgewicht zwischen öffentlichen und privaten Interessen erforderlich

Der Strassburger Gerichtshof hat darauf hin festgehalten, der Staat müsse ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft beachten. Obwohl seit der Errichtung der Anlage schwere Störungen erfolgt seien, hätten die Behörden keine adäquaten Massnahmen dagegen ergriffen.

Darin sah dann der Gerichtshof eine Verletzung des Menschenrechts auf Achtung des Privatlebens und verurteilte Spanien zur Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung (Urteil López Ostra vom 9. Dezember 1994).

In einem italienischen Fall beschwerten sich Anwohner eines Gebietes, in welchem eine Fabrik schädliche Emissionen verursachte, darüber, dass der Staat keine dagegen gerichtete Massnahmen ergriffen habe.

Der Gerichtshof hielt fest, ernsthaftes Umweltverschmutzung könne das Wohlbefinden von Personen beeinträchtigen und sie daran hindern, ihre Wohnung in einer Weise zu nutzen, welche ihnen gestattet, ihr Privatleben zu schützen. Wenn der Staat dagegen nichts unternahme, verletze er Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Italien wurde verurteilt und hatte den Beschwerdeführern Genugtuungssummen zu bezahlen (Urteil Guerra vom 19. Februar 1998).

Es war somit nur eine Frage der Zeit, bis sich der Strassburger Gerichtshof auch mit Fluglärm-Immissionen zu befassen hatte.

Am 2. Oktober diesen Jahres nun hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Sache Hatton und andere gegen das Vereinigte Königreich (von Grossbritannien und Nordirland) die bisherige Rechtsprechung auch auf Fluglärmprobleme ausgedehnt.

Ausgehend vom Wortlaut von Artikel 8 der EMRK hat er entschieden, dass die Regierung in Lon-

### Artikel 8 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

don die Menschenrechte der Anwohner des Londoner Flughafens Heathrow verletze, weil kein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Bevölkerung an Ruhe und dem Interesse der Luftfahrt bestehe. Grossbritannien wurde verurteilt, den Beschwerdeführern eine Genugtuung zu bezahlen.

Der Gerichtshof hielt in seinem Urteil fest, entscheidend sei die Frage, ob ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den widerstreitenden In-

Zum Geleit

## Ruhe

Bei den alten Chinesen gab es eine teuflische Folter-Methode: Sie sorgten dafür, dass ein Folter-Opfer dauernd um den Schlaf gebracht wurde. Nur schon der Lärm, den ein einzelner herunterfallender Wassertropfen verursachen kann, vermag einen Menschen am Schlaf zu hindern. Schlaf und Ruhe jedoch sind für die körperliche und geistige Gesundheit von Menschen unerlässlich. Menschen bauen sich Häuser nicht nur, um vor den Unbilden der Witterung geschützt zu sein. Sie bauen sie sich auch, um für sich, privat, ungestört sein zu können.

Bricht nun aber technischer Lärm von aussen mit Brachialgewalt in diese privaten Räume, verhindert er nicht nur die Verständigung am Telefon, sondern auch den Schlaf, weckt Schlafende und hindert sie am wieder Einschlafen, und so verliert das Heim als «Ort der maximalen relativen Geborgenheit» - wie dies der frühere Zürcher Zoo-Direktor Heini Hediger definiert hat - seine schützende Funktion. Fremde Mächte dringen mittels Lärm in die zum Schutz gedachte Zone ein und verändern das Befinden der Bewohner: eine moderne Lärmfolter.

Das betrifft nicht nur Anwohner von Flughäfen. Das betrifft auch Anwohner von Bahnstrecken und Strassen, sowohl in Städten als auch auf dem Lande. Fatalerweise werden Massnahmen zur geringfügigen Verringerung der Lärm-Abstrahlungen von Fahr- und Flugzeugen durch die gewaltige Zunahme des Verkehrs immer wieder unwirksam gemacht: Die Häufigkeit der Störungen nimmt zu, und damit das subjektive Gefühl des Gestörtworden-Seins, auch wenn die einzelne Störung nicht mehr so stark ist wie früher.

1910 hat der grosse deutsche Arzt Robert Koch, der Vorkämpfer gegen die Tuberkulose, gesagt, man werde den Lärm dereinst bekämpfen müssen wie Pest und Cholera. Regierungen von Kantonen oder Staaten haben diese Aufgabe bisher offensichtlich vernachlässigt. Es ist deshalb hohe Zeit, dass die Gerichte - so wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg - mit Urteilen endlich für mehr Ruhe und somit Vernunft sorgen. ●

teressen bestehe. Zwar hätten die Staaten ein gewisses Ermessen bei der Beurteilung der Massnahmen, die zu ergreifen seien. Aber, so unterstrich der Gerichtshof, es genüge im ganz besonders empfindlichen Bereich des Umweltschutzes keinesfalls, sich einfach auf das wirtschaftliche Wohlergehen eines Landes zu berufen, um die Interessen Anderer aufzuwiegen. Der Gerichtshof gehe hier ins Detail. Er erwäge, ob die nationalen Behörden die erforderlichen Massnahmen ergriffen hätten, um den Anspruch Privater auf Achtung ihres Privatlebens ernst zu nehmen. Er sei der Auffassung, dass die Staaten dazu so weit wie nur möglich die Eingriffe in diese Rechte verringern müssten, indem sie versuchen, alternative Lösungen zu finden und ihre Ziele auf dem für die Menschenrechte am wenigsten lästigen Wege zu erreichen. Um dies tun zu können, sei eine einwandfreie und vollständige Untersuchung und Studie mit dem Ziel, die beste mögliche Lösung zu erzielen, unerlässlich. Nur so könne das verlangte gerechte Gleichgewicht erzielt werden.

### **Besondere Besorgnis bei Nachtflugverkehr**

Da gegen eine Beschränkung des Nachtflugverkehrs seitens der Luftfahrtindustrie immer wieder vorgebracht wird, Nachtflüge seien im Interesse des wirtschaftlichen Wohls des Landes unbedingt erforderlich, hat der Strassburger Gerichtshof diesen Aspekt ganz besonders geprüft. Er ist dabei zum Schluss gekommen, es sei bislang durch keine verlässliche und alle Aspekte umfassende Studie gezeigt worden, in welchem Ausmass Nachtflüge zur Wirtschaft eines Landes im Ganzen gesehen beitragen. Die vom Flughafen Heathrow selbst ergriffenen bescheidenen Massnahmen zum Schutz der Anwohner vor Schlafstörungen erachtete er als absolut ungenügend, genauso wie auch die zu diesem Thema bislang durchgeführten wissenschaftlichen Studien.

### **Ähnliche Verhältnisse in der Schweiz**

Auch in der Schweiz besteht in der Umgebung der Flughäfen Zürich, Genf und Basel nach wie vor eine schwerwiegende Lärm-Problematik. Auch hier gibt es bislang keinerlei relevanten Untersuchungen über die wirtschaftliche Bedeutung nächtlicher Flugbewegungen. Bis zur Bewusstlosigkeit werden nur entsprechende Behauptungen der interessierten Wirtschaftskreise wiederholt.

Es ist erfreulich, dass nun auch bei uns nicht mehr Regierungen, sondern unabhängige Rekursinstanzen und Gerichte – so wie in Strassburg – zu entscheiden haben. Die Ausdehnung der Nachtflugsperre in Kloten um 1 1/2 Stunden ist ein erster Schritt. Nur Justiz vermag die Menschenrechte echt zu schützen. Regierungen sind dazu offenbar untauglich. ●

## **Schutz vor behördlich angeordneter Autopsie**

# **Gerichtliche Kontrolle ist unerlässlich**

Es kommt immer wieder vor, dass bei Unglücksfällen oder Suiziden eine Behörde es entgegen dem Willen der Angehörigen des verstorbenen Menschen für erforderlich hält, eine Autopsie durchführen zu lassen. Die Leiche wird dann in ein Institut für gerichtliche Medizin überführt, dort geöffnet und untersucht.

Das war auch so bei einem Verkehrsunfall in Genf, bei welchem ein 11 Jahre altes Mädchen schwer verletzt worden war. Nachdem es einen Tag später seinen schweren Hirnverletzungen erlegen war, hatten die Angehörigen einer Verwendung seiner Organe zugestimmt. Doch als sie sich vor dem dafür vorgesehenen Termin ins Spital begaben, um ihre Tochter noch einmal zu sehen, war der Leichnam verschwunden. Nachforschungen ergaben, dass er auf Grund einer Anweisung des Chefs der Sicherheitspolizei in das Institut für Rechtsmedizin der Universität Genf verbracht worden war, um dort eine Autopsie vornehmen zu lassen.

### **Eine allgemeine Weisung**

Der Polizeichef berief sich auf eine Weisung des Stabs der Genfer Polizei aus dem Jahre 1989, wonach eine solche Massnahme bei jedem Verkehrs- oder Arbeitsunfall anzuordnen sei, um feststellen zu können, ob der Tod durch den Unfall, verspätete Hilfeleistung oder medizinische Fehlleistungen verursacht worden sei.

Die Eltern des Mädchens haben dies nicht auf sich beruhen lassen. Sie haben sich zuerst an die Genfer Regierung gewandt und verlangt, es sei festzustellen, dass die Autopsie unberechtigterweise angeordnet worden sei. Die Eltern hätten vorher angefragt werden müssen; ausserdem müsse sichergestellt sein, dass eine Autopsie erst durchgeführt werden dürfe, wenn diese rechtmässig ist.

Der Genfer Staatsrat überwies den Rekurs dem Verwaltungsgericht, das ihm zu dessen Beurteilung als zuständig erschien. Dieses trat jedoch auf die Beschwerde nicht ein. Es erklärte, die Autopsie-Anordnung habe gesetzlichen Bestimmungen entsprochen, und sie könne nicht gerichtlich angefochten werden. Im übrigen bestehe auch kein Rechtsschutzinteresse mehr, da die Autopsie bereits erfolgt sei.

Dagegen riefen die Eltern des Mädchens das Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde an. Dieses hat am 18. Juni 2001 darüber entschieden. Die Bundesrichter haben einstimmig festgehalten, dass die Anordnung einer Autopsie in jedem Fal-

le einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen müsse.

Die Eltern hatten geltend gemacht, die Anordnung einer Autopsie stelle einen Eingriff in die Garantien aus Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar und verstosse auch gegen die Garantie der persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 der Bundesverfassung, die ein Ausfluss der Würde des Menschen sei. Diese werde in Artikel 7 der Bundesverfassung geschützt.

Das Urteil des Bundesgerichtes besticht wieder einmal durch die aussergewöhnlich grosse Sorgfalt, mit der es begründet worden ist.

Es untersucht zuerst, ob Artikel 6 EMRK anwendbar sei. Dabei kommt es zum Schluss, dass eine Streitigkeit über die Anordnung einer Autopsie zwischen einer Behörde und Angehörigen einer verstorbenen Person unter den Begriff «zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen» fällt, der nach der Strassburger Rechtsprechung autonom auszulegen ist.

Damit fallen, so das Bundesgericht, alle Streitigkeiten zwischen einer Behörde und Privaten unter diesen Begriff, wenn die Ausübung hoheitlicher Befugnisse einen entscheidenden Einfluss auf Rechte ausüben, die zivilrechtlichen Charakter haben.

### **Artikel 6 EMRK ist anwendbar**

Das Recht, sich eines rechtswidrigen Eingriffs in den Körper eines Angehörigen widersetzen zu können, sei eine Auswirkung der allgemeinen Rechte der Persönlichkeit, die durch die Artikel 28 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) geschützt werden. Zwar endige gemäss Art. 31 ZGB das Recht der Persönlichkeit mit dem Tode, doch nehme die Rechtsprechung eine Fortwirkung des Schutzes dort an, wo sie mit Rücksicht auf die Würde des Verstorbenen und die Gefühle seiner Angehörigen erforderlich ist. Damit war klar, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK anwendbar ist; dieser zwingt die Staaten dazu, in solchen Streitigkeiten den Weg an ein Gericht zu öffnen.

Das Bundesgericht rügte das Genfer Verwaltungsgericht dem entsprechend. Es hätte seine Zuständigkeit nicht verneinen dürfen und allenfalls die EMRK direkt anwenden müssen, auch wenn es der Meinung war, ein Genfer Gesetz stehe dem entgegen.

Die Kantone sind nun aufgerufen, dafür zu sorgen, dass in ihren Rechtsordnungen klar gesagt wird, auf welche Weise sich jemand gegen die Anordnung einer Autopsie vor einem zuständigen Gericht in welchem Verfahren zur Wehr setzen kann. ●

## In der Schweiz bleibt Freitod-Hilfe wie bis anhin erlaubt

Die Würfel im Nationalrat sind gefallen: Im Bereich der Sterbehilfe will die Grosse Kammer der Bundesversammlung keinerlei Änderungen. Sie hat am 11. Dezember 2001 nach einer denkwürdigen Debatte von rund drei Stunden sowohl die parlamentarische Initiative von Franco Cavalli (SP, TI) als auch jene von Dorle Vallender (FDP, AR) abgelehnt.

Franco Cavalli wollte das Verbot der Tötung auf Verlangen für wenige, ganz besonders schwer Kranke, wenigstens straflos werden lassen. Das sollte immer dann möglich sein, wenn einem Menschen die körperliche Fähigkeit fehlt, seinem Leben selbst ein Ende zu setzen, er dieses Ende aber dringend wünscht und schwer leidet. Dies hat die Mehrheit des Rates wegen des Tabus der Tötung eines anderen abgelehnt.

Dorle Vallender andererseits hatte den Versuch unternommen, die in der Schweiz seit dem Jahre 1941 legale Freitod-Hilfe praktisch abzuschaffen. Auch sie scheiterte mit ihrem Vorstoss.

### Bedauern über die Ablehnung der Initiative Cavalli

DIGNITAS hat in einer öffentlichen Erklärung bedauert, dass die Initiative Cavalli abgelehnt worden ist. Sie war so formuliert gewesen, dass eine Zustimmung vorerst nichts anderes bewirkt hätte, als dass sich der Bundesrat mit seinen Stäben darüber hätte eigene Gedanken machen müssen, ob und welche Änderungen bei der Sterbehilfe sinnvoll wären. Diese Notwendigkeit der Überlegung dieser Fragen ist nun leider entfallen.

Andererseits hat der Nationalrat einer Motion von Prof. Dr. med. Guido Zäch (CVP, AG) zugestimmt, die den Bundesrat verpflichtet will, die Fragen der passiven und der indirekten aktiven Sterbehilfe zu studieren und auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Zäch strebt damit an, die bisherigen privaten Regeln der «Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften» auf Gesetzebene zu hieven. Sein vorrangliches Interesse dabei ist es, für die Ärzte eine grössere Rechtssicherheit zu erzielen.

Die nationalrätliche Debatte kann im Internet nachgelesen werden: [www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4611/44739/d\\_n\\_4611\\_44739\\_44740.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4611/44739/d_n_4611_44739_44740.htm)

Passive Sterbehilfe heisst im wesentlichen, Sterben lassen, wenn Sterben ohne medizinische Eingriffe angesagt wäre; von indirekter aktiver Sterbehilfe wird gesprochen, wenn ein Arzt einem Kranken gegen Schmerzen hohe Dosen von Schmerzmitteln verabreicht und dabei in Kauf nimmt, dass diese Medi-

kamente sein Leben verkürzen können. Damit die Motion tatsächlich überwiesen wird, bedarf es noch der Zustimmung des Ständerates. Es wird also aller Voraussicht nach in einer nächsten Session eine zweite Debatte zu erwarten sein. Dabei wird es allerdings nicht mehr um die Freitod-Hilfe gehen.

### Ehrlicher Franco Cavalli - ungläubwürdige Dorle Vallender

Während man bei Franco Cavalli durchaus eine sachlich begründete, ehrliche und vertretbare Zielsetzung spüren konnte, blieb die Herisauer Kantonsrichterin Dr. oec. HSG Dorle Vallender durchwegs ungläubwürdig.

Sie leitete ihr Votum zwar mit dem Satz ein, sie respektiere das Recht eines Menschen, seinem eigenen Leben ein Ende setzen zu wollen. Doch dies war ein blosses Lippenbekenntnis – wohl deshalb, weil selbst Dorle Vallender trotz ihrer deutschen Herkunft genau weiss, dass eine Minderung des Rechts auf Freitod-Hilfe bei der Bevölkerung der Schweiz in einer Volksabstimmung keinerlei Chance hätte.

Was sie aber nachher ausführte, war praktisch nur noch blanke Polemik und enragierte, würdelose Rechthaberei. Ähnliches ist man sich eigentlich nur von Fundamentalisten-Voten von Abtreibungsgegnern gewohnt.

So sprach Vallender von «aggressiven Sterbehelfern von Exit und Dignitas», ohne diese Behauptung in irgend einer Weise zu belegen. Sie verstieg sich gar zur Behauptung, der Leiter von Dignitas ändere Testamente von Sterbewilligen ab (sic!). Als Kantonsrichterin müsste sie eigentlich wissen, dass ein Testament immer nur von jenem Menschen geändert werden kann, der es handschriftlich oder vor einem Notar errichtet hat . . .

### Kritiklos unseriöser Medienberichterstattung aufgesessen

Sie ist damit einer allerdings nicht so weit gehenden Behauptung kritiklos aufgesessen, die ein Fernseh-Magazin, das unter permanentem Stoff-Mangel leidet, in völlig unprofessioneller Weise und entgegen der Wahrheit, die ihm bekannt war, in unseriöser Weise aufgestellt hat.

Wer als Mitglied des Parlamentes solche Behauptungen ungeprüft übernimmt – und eine Kantonsrichterin müsste eigentlich wissen, dass «eines Mannes Red' ist keine Red', man muss sie hören alle bed'» – missbraucht die durch Privilegien geschützte parlamentarische Redefreiheit. Gleichzeitig bekundet er damit wenig Achtung vor dem Ruf Anderer. Keine gute Voraus-

setzung für einen Richterposten, und disqualifizierend für einen Sitz im Parlament: Wer soll ihr jemals wieder etwas glauben?

Die Diskussion um Sterbehilfe in der Schweiz wird mindestens durch zwei nicht allgemein bekannte Phänomene wesentlich verzerrt:

- Einerseits existieren bis heute keine unabhängigen und unvoreingenommenen Studien über die Freitod-Hilfe in der Schweiz. Was es bislang gibt, sind Studien, die bezüglich ihrer Datengrundlage und ihres wissenschaftlichen Ansatzes als irrelevant zu bezeichnen sind.

Das gilt insbesondere für die sogenannte «Basler Studie» über angebliche Exit-Fälle. Sie beruht nicht etwa auf den bei Exit vorhandenen Akten, sondern auf den behördlichen Akten über eine Reihe von Suizid-Fällen, die naturgemäss höchst lückenhaft sind.

Ausserdem ist der für die Studie zuständige Professor der Universität Basel aufgrund persönlicher schmerzhafter Erlebnisse im Bereich des Suizid-Geschehens ein heftiger Gegner der Erleichterung des Freitodes.

Beides zusammen macht die Studie in wissenschaftlicher Hinsicht wertlos.

- Andererseits fehlt es weitgehend an einer hinreichenden Berichterstattung der Medien über die Tätigkeit von Organisationen, die unter anderem Freitod-Hilfe als Dienstleistung anbieten. Wenn immer Berichte in Zeitungen, Zeitschriften, Radio oder Fernsehen erscheinen, geht es allein um die Freitod-Hilfe.

Dass beispielsweise DIGNITAS grundsätzlich in jedem Falle, in welchem ein Mitglied um Freitod-Hilfe ersucht, abklärt, ob nicht zum Leben hin geholfen werden kann, wird in der Öffentlichkeit somit nicht wahrgenommen.

Auch über den wichtigen Bereich der Patienten-Verfügung, die von den Mitgliedern errichtet und bei DIGNITAS hinterlegt werden können, berichten Journalisten nie: Der Tod als solcher ist interessant und sensationell; eine «papierene Dienstleistung» ist es zweifellos nicht.

Um so wichtiger ist die Berichterstattung, die DIGNITAS selbst gegenüber seinen Mitgliedern erbringt. In wenigen Wochen wird der ausführliche Bericht über die Arbeit von DIGNITAS im Jahre 2001 vorliegen. ●

## Unwahrscheinliche Überlastung blockiert «Strassburg» nahezu

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wird zunehmend ein Opfer des Erfolges der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): Seitdem der Gerichtssprengel mit wenigen Ausnahmen alle europäischen Staaten umfasst – und damit von Island im Nordwesten, den Kanarischen Inseln im Südwesten bis zur Türkei im Südosten und sogar bis zur Beringstrasse im Nordosten reicht, wird der Gerichtshof von Beschwerden geradezu überschwemmt. Das laufende Jahr wird einen absoluten Rekord an eingegangenen Beschwerden mit sich bringen, und auch nach Aussonderung der von vornherein offensichtlich unzulässigen Beschwerden bleibt ein Berg an Arbeit zurück, der erdrückend wirkt.

So ist es denn kein Wunder, dass nicht nur in Strassburg, sondern in ganz Europa darüber nachgedacht wird, wie der Gerichtshof möglichst rasch entlastet werden kann.

Wie immer in solchen Fällen wird nicht zuerst an einen Ausbau der Einrichtung gedacht, sondern an eine Einschränkung der Zugangsmöglichkeiten. So etwa wird diskutiert, ob der Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg künftig – ähnlich wie der Oberste Gerichtshof der USA – selber soll entscheiden können, welche Beschwerden er überhaupt zur Entscheidung annehmen will.

Natürlich wäre das der einfachste, schnellste und billigste Weg, das Problem zu entschärfen. Aber diesen Weg beschreiten hiesse die Hoffnungen von hunderten von Millionen Menschen auf die Herrschaft des Rechts in Europa zu zerstören: Eben erst sind viele der kommunistischen Willkür in den ehemaligen Ostblock-Staaten entkommen, nur langsam etabliert sich auch dort etwas, was vielleicht nach Demokratie aussieht, und schon droht der Fels, auf den seit 1950 in Europa die Entwicklung zur Herrschaft des Rechts gegründet ist, ins Wanken zu geraten.

Das darf nicht sein! Vielmehr wäre zu überlegen, die Gerichtsbarkeit zugunsten der Menschenrechte in Europa in zwei Stufen zu organisieren: eine erste Stufe mit regionalen Menschenrechts-Gerichtshöfen, die – wie der Gerichtshof in Strassburg – mit Richtern aus allen Europaratsstaaten funktionieren, und eine zweite Stufe in Strassburg, welche für einheitliche Anwendung der EMRK im ganzen Bereich dieses noch immer sensationellen Staatsvertrags zu sorgen hat.

Nicht einfache Lösungen sind gefragt, sondern solche, welche das Vertrauen, das die Bürgerinnen und Bürger der Einrichtung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entgegenbringen, weiterhin zu rechtfertigen vermögen.

Dass ein solcher Ausbau der Menschenrechts-Gerichtsbarkeit Europas Geld kostet, darf kein Hinderungsgrund sein. Es sollte auch deutlich werden, dass die wohlhabenden westlichen europäischen Nationen noch für längere Zeit mehr Lasten dieser Gerichtsbarkeit auf sich nehmen wollen, haben sie doch den ehemaligen Oststaaten gegenüber, geschichtlich gesehen, eine Bringschuld: Sie konnten sich unter demokratischen und freiheitlichen Systemen wirtschaftlich hervorragend entwickeln, wogegen die neu zur EMRK hinzugestossenen Staaten während fast einem halben Jahrhundert in Würgegriff eines totalitär entarteten Sozialismus dahin vegetieren und von der Substanz zehren mussten. ●

### Wichtiges Werk zur neuen Bundesverfassung

## Schweizerisches Bundesstaatsrecht

Seit dem 1. Januar 2000 steht die neue Bundesverfassung in Kraft. Sie hat einerseits die alte Bundesverfassung aus dem Jahre 1874 mit ihren zahlreichen Teilrevisionen «nachgeführt» und vor allem systematisch neu gegliedert. Sie hat aber auch und vor allem den Katalog der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention beinahe unverändert übernommen und damit den ehemaligen unvollständigen Grundrechtskatalog im schweizerischen Verfassungsrecht überzeugend ergänzt.

Da ist es denn verständlich und notwendig, dass seit langem bewährte juristische Literatur, die sich mit dem Staatsrecht der Schweiz befasst, neu aufgelegt und so verändert wird, dass der interessierte Leser eine verlässliche Handhabe findet, um mit der neuen Verfassung umzugehen.

Eines dieser bewährten Werke stammt von den Zürcher Rechtslehrern Ulrich Häfelin und Walter Haller; der eine ein erfahrener Verwaltungsrechtler, der andere ein bewährter Staatsrechtler. Ihr «Schweizerisches Bundesstaatsrecht» ist im Sommer diesen Jahres in 5. Auflage und bewährter Ausstattung erschienen (Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, IL und 650 S., Fr. 98.-).

Den beiden Autoren ist es unter Mitwirkung ihrer Assistenten gelungen,

die umfangreiche Materie wiederum sehr anschaulich darzustellen anschaulich und praxisnah darzustellen.

Vor der Behandlung der eigentlichen Verfassung haben sie deren Charakterisierung gesetzt, zeigen dann ihre Geschichte, anknüpfend an die Schweiz vor 1798, auf, (dem Einmarsch der Franzosen und damit dem Fall des Ancien Régime), und vermitteln anschliessend einen Blick auf die Auslegungsgrundsätze für die Verfassung. Daran schliesst sich eine Betrachtung der tragenden Grundwerte an, bevor dann das eidgenössische Grundgesetz im einzelnen dargestellt wird.

Jeder Abschnitt wird mit weiterführenden Literaturangaben eingeleitet, und gelegentlich eingestreute Illustrationen lockern den prägnant dargestellten Stoff auf.

Wer immer sich um die Bundesverfassung und die darin verbrieften Rechte (und Pflichten) kümmert, zieht aus der Lektüre reichen Gewinn. ●

**Wir wünschen  
allen unseren Leserinnen  
und Lesern frohe Festtage  
und ein glückliches neues  
Jahr!**